

**Ordnung des Institutes für Angewandte Bewegungswissenschaften
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 12. Dezember 2013**

Auf Grund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S.116) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Direktor
- § 6 Institutsrat
- § 7 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften unterstützt innerhalb der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre insbesondere auf den Fachgebieten

1. Sportpädagogik in Prävention und Rehabilitation,
2. Sportpsychologie in Prävention und Rehabilitation,
3. Bewegungswissenschaft, Sporttechnologie,
4. Sportsoziologie,
5. Gesundheitsmanagement,
6. Sportmedizin, Sportbiologie,
7. Gesundheitsförderung, Sporttherapie,
8. Biomechanik und Trainingswissenschaft in Prävention und Rehabilitation,
9. Forschungsmethoden und Analyseverfahren,
10. Theorie und Praxis des Sports.

(2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(3) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das Institut nicht berührt.

§ 3**Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Institutes sind:

1. die Inhaber
 - a) der Professuren für
 1. Bewegungswissenschaft,
 2. Biomechanik und Trainingswissenschaft (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation),
 3. Sportspsychologie (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation),
 4. Sportmedizin/Sportbiologie,
 - b) der Juniorprofessuren für
 1. Forschungsmethoden und Analyseverfahren,
 2. Sportsoziologie (mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement),
 3. Sportpädagogik (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation),
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz Nr. 1 SächsHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSFG oder § 49 Abs. 3 SächsHSFG in Verbindung mit der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4**Organe**

Organe des Institutes sind:

1. der Direktor und
2. der Institutsrat.

§ 5**Direktor**

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professoren bestellt (§ 27 Abs. 3 der Grundordnung). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.

(3) Der Direktor entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit dem Institutsrat, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Zu den Aufgaben des Direktors gehören insbesondere:

1. die Stellung von Anträgen auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
5. die Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
6. die Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
7. die Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
8. die Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
9. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes,
10. die Abstimmung mit dem Bereich Universitätssport über die gemeinsame Nutzung von Geräten und Räumen für Forschung und Lehre sowie Sportkurs- und

Dienstleistungsangeboten des Bereichs Universitätssport.

(5) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6

Institutsrat

(1) Die Mitglieder des Institutes (§ 3 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSFG unter der Aufsicht des Dekans durchgeführt. Die Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren und der Vertreter der Studierenden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Der Institutsrat besteht aus dem dem Institut als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 angehörenden Hochschullehrern, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, einem Vertreter der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter. Der Vertreter der Studierenden im Institutsrat wird vom Fachschaftsrat Human- und Sozialwissenschaften bestimmt.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. Beschlüsse über die Planung und die Durchführung des Lehrangebotes des Institutes auf Vorschlag der Mitglieder,
2. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag der Mitglieder,
3. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag der Mitglieder,
4. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
5. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.

(4) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

§ 7

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Institutes für Sportwissenschaft der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 18. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2011, S. 590) außer Kraft.

(2) Das Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften nimmt bis zur Übernahme dieser Aufgaben durch die Zentrale Einrichtung „Zentrum für Gesundheit, Bewegung und Management“ folgende Aufgaben wahr:

1. die Organisation und Durchführung des Universitätssports für Studierende und Bedienstete der Universität,
2. die Organisation und Durchführung von Angeboten des Zentrums für Fitness und Gesundheit für Studierende und Bedienstete der Universität.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 17. Juli 2013 und vom 13. November 2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 18. September 2013.

Chemnitz, den 12. Dezember 2013

Der Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Thomas Milani